



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 27.06.2011 – 24. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

158. Änderung des Lehramtsstudienplans für das Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Änderung des Lehramtsstudienplans für das Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie veröffentlicht im Mitteilungsblatt UG 1993 vom 26.06.2002, Stück XXXIII, Nummer 329, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) In § 47 wird folgende Wortfolge ersatzlos gestrichen:

Durch die Verankerung von Pädagogik als Prüfungsfach im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ ist auch die Qualifikation für eine Unterrichtstätigkeit an Bundesanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik gewährleistet.

2) § 49 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

(2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (abgekürzt: PP) umfasst insgesamt 77 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen:

- a. 54 Semesterwochenstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- b. 8 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt)
- c. 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- d. 8 Semesterwochenstunden auf Freie Wahlfächer

3) Änderung der Prüfungsordnung:

§ 52 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

In § 52 Absatz 5 wird die Wortfolge „Für die Abfassung der Diplomarbeit aus dem Prüfungsfach „Pädagogik“ ist die Absolvierung von mindestens 8 Semesterstunden pädagogischer Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ Voraussetzung.“ ersatzlos gestrichen.

§ 52 Absatz 6 wird um folgende Angabe ergänzt:

- Vorlesung mit zusätzlichen Lektüreauforderungen 2,5 ECTS-Punkte pro SST
- Einführungsvorlesung mit zusätzlichen Lektüreauforderungen 4 ECTS-Punkte pro SST

4) Umstrukturierung der Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen (siehe § 54 ff unter 5.)

5) Der Studienplananteil lautet nunmehr wie folgt:

...

ABSCHNITT VI

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

- § 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 48 Zulassungsvoraussetzungen
- § 49 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 50 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen
- § 52 Prüfungsordnung

Erster und zweiter Studienabschnitt

- § 53 Ausbildungsziele
- § 54 Studieneingangsphase
- § 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts
- § 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts
- § 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“
- § 58 Freie Wahlfächer

...

Abschnitt VI

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

• Das Studium „Psychologie und Philosophie“ ist eine wissenschaftliche Ausbildung aus den Bereichen Psychologie und Philosophie. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Unterrichtskompetenz für den Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ auf Grund einer fachlichen Qualifikation. Durch die Verankerung von Pädagogik als Prüfungsfach im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ ist auch die Qualifikation für eine Unterrichtstätigkeit an Bundesanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik gewährleistet.

• Die Studierenden sollen befähigt werden, auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage die wesentlichen Problemkreise und Methoden der Psychologie und der Philosophie in einer Weise zu vermitteln, dass dabei an den Lebens- und Erfahrungshorizont von Jugendlichen angeknüpft werden kann.

• Erforderlich sind für diese Ziele fundierte fachliche Kenntnisse über die Methoden und Ergebnisse der wichtigsten psychologischen Richtungen, gründliche Kenntnisse der bedeutenden Strömungen und Positionen der Philosophie, ein klares Ausdrucks- und

Argumentationsvermögen, die Fähigkeit sowohl empirische Studien als auch theoretische Texte angemessen zu interpretieren, didaktische Kompetenz, der gezielte und kritischreflexive Umgang mit neuen Medien sowie eine besondere Sensibilität für jene Fragestellungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ aus dem lebensweltlichen Kontext von Jugendlichen entstehen. Probleme der psychischen, geschlechtertypischen und intellektuellen Entwicklung des Einzelnen können dabei ebenso zum Gegenstand psychologischer und philosophischer Reflexion werden wie Fragen nach dem Zusammenleben von Menschen in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft.

- Bei der Thematisierung unmittelbarer Erfahrungshorizonte von Jugendlichen ist es allerdings erforderlich, nicht beim Einholen von Meinungen und Befindlichkeiten stehen zu bleiben, sondern diese mit den wissenschaftlichen Ansprüchen und Erkenntnissen von Psychologie und Philosophie zu verbinden. Wichtig ist dabei auch, dass die Lehrperson ihre Kompetenzen richtig einschätzen kann und gelernt hat, sich im schwierigen Übergangsfeld von Psychologie/Philosophie-Unterricht und prototherapeutischen bzw. lebensberatenden Tätigkeiten mit Taktgefühl und Sensibilität zu bewegen.

- Die Ausbildung im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ soll darüber hinaus dazu befähigen, auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen psychologische bzw. philosophische Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen, sei es in Bereichen der Beratung, der Kommunikation oder der Betreuung.

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und § 53 UniStG erforderlich. Darüber hinaus wird für Studierende, die keinen Lateinunterricht in der höheren Schule besucht haben, der Erwerb von Grundkenntnissen des Lateinischen empfohlen.

§ 49 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (Lehramt an höheren Schulen) gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.

(2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (abgekürzt: PP) umfasst insgesamt 77 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen:

- a. 54 Semesterwochenstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- b. 8 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt)
- c. 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- d. 8 Semesterwochenstunden auf Freie Wahlfächer

§ 50 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Es gelten die Bestimmungen für die Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 4).

(2) Die Fachdidaktik soll praxis- und theorieorientiert sein, empfohlen wird die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Unterrichtspraxis und der Fachwissenschaft. Als Schwerpunkte dieser Seminare werden empfohlen:

Fachdidaktik Philosophie; Fachdidaktik Psychologie; Fachdidaktik Ethik; Allgemeine Fachdidaktik des PP-Unterrichts

§ 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 5).

§ 52 Prüfungsordnung

(1) Für Prüfungen gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt II, § 8).

(2) Über alle im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen einschließlich der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt und Zeugnisse erworben werden.

(3) Da an Pädagogischen Akademien kein Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ existiert, können an solchen Einrichtungen absolvierte Lehrveranstaltungen nur im Einzelfall vom bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gemäß § 59 UniStG angerechnet werden. Über die Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegten Studien entscheidet ebenfalls der bzw. die Studienkommissionsvorsitzende gemäß § 59 UniStG. (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 10).

(4) Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ wird durch die Abfassung einer Diplomarbeit – falls das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde – und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abgeschlossen. Für die Diplomarbeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 9.

(5) Die mündliche Diplomprüfung findet vor einem Prüfungssenat statt und besteht aus einer Prüfung über ein Fachgebiet, das in einem thematischen Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht, sowie einer Prüfung aus einem Fachgebiet des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Falls in diesem keine mündliche Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch der zweite Teil der mündlichen Diplomprüfung aus Prüfungsfächern des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Diplomarbeit nicht aus dem Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ gewählt wurde. Die Dauer der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.

(6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) Anerkennungspunkte nach den Kriterien vergeben, wie sie in den unten angeführten Tabellen festgelegt sind.

- Vorlesung 1,5 ECTS-Punkte pro SST
- Vorlesung mit zusätzlichen Lektürearforderungen 2,5 ECTS-Punkte pro SST
- Einführungsvorlesung mit zusätzlichen Lektürearforderungen 4 ECTS-Punkte pro SST
- Proseminar 1 ECTS-Punkt pro SST
- Seminar 2 ECTS-Punkte pro SST
- Diplomarbeit 30 ECTS-Punkte
- Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung 21,5 ECTS-Punkte

Erster und zweiter Studienabschnitt

§ 53 Ausbildungsziele

Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ soll im ersten Studienabschnitt grundlegende fachliche und methodische Aspekte von Psychologie und Philosophie vermitteln, wobei vor allem auf die Aneignung gesicherter Erkenntnisse und die

Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten Wert gelegt wird. Im zweiten Studienabschnitt soll das Wissen dann vor allem in Hinblick auf spezielle Fragestellungen und praxisnahe Probleme vertieft und erweitert werden.

§ 54 Studieneingangsphase

Für die Studieneingangsphase ist folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

- 57.2.3 Einführung in die praktische Philosophie, 2 SST, EV-L

§ 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 12 Semesterwochenstunden
- Philosophie 14 Semesterwochenstunden
- Fachdidaktik 2 Semesterwochenstunden

Insgesamt: 28 Semesterwochenstunden

§ 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 14 Semesterwochenstunden
- Philosophie 14 Semesterwochenstunden
- Fachdidaktik 6 Semesterwochenstunden

Insgesamt: 34 Semesterwochenstunden

§ 57 STUNDENTAFEL DES UNTERRICHTSFACHES „PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE“

57.1 PSYCHOLOGIE 1. und 2. Studienabschnitt

- 57.1.1 Einführung in die Psychologie für das LA, 2 SST, VO
- 57.1.2 Allgemeine Psychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.3 Allgemeine Psychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.4 Entwicklungspsychologie I, 2 SST, VO (Anmerkung 1)
- 57.1.5 Entwicklungspsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.6 Sozialpsychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.7 Sozialpsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.8 Tiefenpsychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.9 Tiefenpsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.10 Experimente im Psychologieunterricht, 2 SST, PS
- 57.1.11 Psychologische Untersuchungsmethoden, 2 SST, VO
- 57.1.12 Freie Wahlfächer aus Psychologie, 4 SST, VO/VO-L od. SE (Anmerkung 2)

Anmerkung 1) 57.1.1, 57.1.2 und 57.1.4 sind verpflichtend im ersten Abschnitt zu absolvieren.
Anmerkung 2) 57.1.10 und 57.1.12 dürfen erst im zweiten Abschnitt absolviert werden.

57.2. PHILOSOPHIE

1. Studienabschnitt

- 57.2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für das LA PP, 1 SST, VO
- 57.2.2 Einführung in die theoretische Philosophie, 2 SST, EV-L
- 57.2.3 Einführung in die praktische Philosophie, 2 SST, EV-L
- 57.2.4 Lektüreproseminar, 3 SST, LPS
- 57.2.5 Geschichte der Philosophie I (Antike), 2 SST, VO-L

57.2.6 Geschichte der Philosophie II (Mittelalter/Neuzeit), 2 SST, VO-L
57.2.7 Rhetorik und Argumentationstheorie, 2 SST, IK

57.3. PHILOSOPHIE

2. Studienabschnitt

57.3.1 Geschichte d. Philosophie III (klass. Neuzeit bis Ende 19.Jh.), 2 SST, VO-L
57.3.2 Metaphysik/ Ontologie, 2 SST, PS, SE od. VO-L
57.3.3 Erkenntnis- od. Wissenschaftstheorie, 2 SST, VO
57.3.4 Ethik, 2 SST, VO/VO-L od. SE
57.3.5 Angewandte Ethik, 2 SST, VO/VO-L od. SE
57.3.6 Politik, Sozialphilosophie, 2 SST, VO/VO-L od. SE
57.3.7 Gegenwart, 2 SST, SE

57.4. FACHDIDAKTIK

Erster Abschnitt:

57.4.1 Fachdidaktik (Allg. Einf. und Präsentationstechniken), 2 SST, VO-L

Zweiter Abschnitt:

57.4.2 Fachdidaktik Philosophie, 2 SST, SE
57.4.3 Fachdidaktik Psychologie, 2 SST, SE
57.4.4 Fachdidaktik Ethik, 2 SST, SE

§ 58 Freie Wahlfächer

Studierende haben im Rahmen des Studiums 8 SST nach freier Wahl in Form von PS, VO, SE oder VO-L zu absolvieren, davon mindestens eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Bereich der Philosophie und Psychologie oder gemäß genehmigungspflichtigem Qualifikationsprofil im Falle einer Fächerwahl außerhalb des Lehrangebots von Psychologie und/oder Philosophie zu wählen.

7) Inkrafttreten

§ 59 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 27.06.2011, Nr. 158, Stück 24, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a